

(3) Die zuständigen staatlichen Organe sind auf Grund des Urteils berechtigt, den Verurteilten zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten.

1. Die Aufenthaltsbeschränkung ist eine Zusatzstrafe, die nur bei Freiheitsstrafe und Verurteilung auf Bewährung angewandt werden kann. Neben den anderen Strafen mit Freiheitsentzug (§§ 41 u. 42) und anderen Strafen ohne Freiheitsentzug (§§ 36 u. 37) darf sie im allgemeinen nicht ausgesprochen werden.

Im Unterschied zur Freiheitsstrafe kann sie bei Verurteilung auf Bewährung (§ 33) nur ausgesprochen werden, wenn die erzieherische Wirkung der Hauptstrafe dadurch wesentlich gefördert und auf eine Bewährungszeit von zwei Jahren ab erkannt wird.

Abweichend davon kann die Aufenthaltsbeschränkung nur bei Straftaten nach § 123 und § 249 festgelegt werden (vgl. 5. Abschn. Vorbemerkung u. Anm. 2).

2. **Notwendig** wird die Aufenthaltsbeschränkung sein, wenn der Täter von bestimmten Orten oder Gebieten der DDR im Interesse der Gewährleistung des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sicherheit der Bürger ferngehalten werden muß. Diese Beschränkung der Freizügigkeit des Täters ist notwendig, wenn bestimmte Orte oder Gebiete günstige Bedingungen für die Begehung weiterer Straftaten bieten.

Sie ist ferner notwendig, wenn der Täter von einer Umgebung, die ihn besonders negativ beeinflußt, zu isolieren ist oder wenn sein negativer Einfluß auf einen bestimmten Personenkreis in Zukunft verhindert werden muß.

Die richtige Anwendung der Aufenthaltsbeschränkung kann zu einer wirkungsvollen Vorbeugungsmaßnahme gegen die Kriminalität werden. Sie soll außerdem gewährleisten, daß sich der Täter in Zukunft in einer Umgebung auf hält, in der das Arbeitskollektiv oder andere Kollektive **erzieherisch auf ihn einwirken**.

Ihre differenzierte stärkere Anwendung gegen Rückfalltäter, ausgeprägt asoziale Täter, Hauptbeteiligte krimineller Gruppierungen oder solche Täter, die bestimmte objektive Bedingungen, wie Großstadtmilieu, zur Tatbegehung ausnutzen, ist für die komplexe Kriminalitätsbekämpfung von Bedeutung.

Ungeeignet ist die Aufenthaltsbeschränkung, wenn die begünstigenden Bedingungen der Tat durch andere staatlich-gesellschaftliche Maßnahmen wirkungsvoller beseitigt werden können.

3. Bei Aufenthaltsbeschränkung darf der Täter die im Urteil genannten Gebiete oder Orte nicht betreten. Diese Beschränkung kann sich sowohl auf den Ort bzw. das Gebiet beziehen,

— in dem er wohnt, d. h., er hat seinen bisherigen Wohnort zu verlassen, oder

— wo er die Tat begangen hat, oder